

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die vom Lieferer durchzuführende Montage neben und zusätzlich zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

#### **I. Kosten der Montage**

Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart, gesondert abzurechnen. Die Montagekosten umfassen insbesondere:

1. Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert abzurechnen. Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, täglich Auslösung der Arbeitsstunden des Montagepersonals nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers, einschließlich Zuschlägen für Überstunden (zuzüglich 25%) Nacharbeit (zuzüglich 50%) und Sonn- und Feiertagsarbeit (zuzüglich 100%). Normalarbeitszeit ist von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
2. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten werden als Arbeitszeit betrachtet und verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als abgeschlossen.
3. Der Montagepreis versteht sich zzgl. jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen die Forderung des Lieferers sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **II. Mitwirkungspflichten des Bestellers**

Für alle vom Lieferer durchzuführenden Montagen und Reparaturen gelten folgende Bedingungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:
  - a. Bereitstellung der notwendigen Fachkräfte/Hilfskräfte (Maurer, Zimmererleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, die Fachkräfte/Hilfskräfte haben die Weisung des Montageleiters zu befolgen. Für die von den zur Verfügung gestellten Fach-/Hilfskräften ausgeführten Arbeiten übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung.
  - b. Alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, die erforderlichen Stemm- und Durchbrucharbeiten sowie die Zimmererarbeiten. Eingeschlossen sind die dazu benötigten Baustoffe sowie Kran- und Gerüststellung. Alle elektrischen Anschlüsse und Zuleitungen sind nach Anweisung des Lieferers auszuführen.
  - c. Die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezüge, Flaschengas, Flaschensauerstoff und sonstige erforderliche Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe.
  - d. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle.
  - e. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge, genügend große und verschließbare Räume. Ferner für die Monteure Aufenthaltsräume mit Waschgelegenheit.
  - f. Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigung jeder Art.
2. Vor Beginn der Montage müssen Anfahrwege und Aufstellplatz geräumt sowie alle sonstigen Vorarbeiten abgeschlossen, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken sein. Die Lieferteile müssen sich an Ort und Stelle befinden, insbesondere muss die technische Hilfeleistung des Bestellers gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
3. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so gehen alle Kosten für die Wartezeit und nochmalige Anreise zu Lasten des Bestellers.
4. Vom Besteller geforderte Zusatz- und Sonderarbeiten müssen vom Lieferer schriftlich bestätigt werden und gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Durch den Bauherrn gestellte Fach-/Hilfskräfte werden von diesem einschließlich der anfallenden Sozialabgaben (Krankenkassen, Berufsgenossenschaft etc.) bezahlt.
6. Zur Erteilung von verbindlichen Zusagen insbesondere in Gewährleistungsfragen sind die Monteure des Lieferers nicht berechtigt.

#### **III. Abnahme**

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und

eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß und/oder mangelhaft, so ist der Lieferer gem. Ziffern V., VI., zur Gewährleistung oder Haftung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder auf einem vom Besteller zu vertretenden Umstande beruht. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferer die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

#### **IV. Mängelansprüche**

1. Nach Abnahme der Montage haftet der Lieferer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Lieferer anzuzeigen.
2. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
3. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VI.2 dieser Bedingungen.

#### **V. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss**

1. Werden Teile des Liefergegenstandes durch Verschulden des Lieferers beschädigt, so hat der Lieferer dies nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Eine Haftung des Lieferers für Produktionsausfall und entgangenem Gewinn des Bestellers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **VI. Verjährung**

Alle Ansprüche der Besteller – aus welchem Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VI. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Lieferer die Montagetätigkeit an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

#### **VII. Ersatzleistung des Bestellers**

Werden bei Montagetätigkeit des Lieferers ohne Verschulden des Lieferers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

#### **VIII. Sonstiges**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller sind schriftlich niederzulegen. Schriftform gilt auch für sämtliche Änderungen und/oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages.
4. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in Übrigen wirksam, die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.